

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2008

Drucksache Nr.: **08/0317**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	22.10.2008	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.11.2008	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Präsentation des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege

### Beschlussvorschlag:

- Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt das vorliegende Qualitätskonzept Kindertagespflege zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den qualitativen und quantitativen Ausbau der Betreuungsplätze in Kindertagespflege auf Grundlage des Qualitätskonzeptes zu gestalten und weiterzuentwickeln.
- Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung entsprechend der subsidiären Grundausrichtung des SGB VIII gem. §§ 3 und 4 den Träger der freien Jugendhilfe: \_\_\_\_\_ im Rahmen einer Leistungsvereinbarung am qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege zu beteiligen. Er beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit den daraus sich ergebenden finanziellen Auswirkungen zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Problembeschreibung/Begründung:

### Ausgangssituation

Entsprechend des Kooperationsbeschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 27.09.2006 (DS-Nr. 06/0360) wurde am 22.08.2007 der „Runde Tisch Kindertagespflege“ in Kooperation mit der Fachstelle Kindertagespflege und dem

- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. (SKF), Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
- Deutscher Kinderschutzbund e. V. (DKSB), Ortsverband Sankt Augustin
- Arbeiterwohlfahrt (AWO), Rhein-Sieg-Kreis

und den damals benannten Familienzentren

- Familienzentrum NRW der Stadt Sankt Augustin, Wacholderweg
- AWO Kindertageseinrichtung „Rasselbande“, Mülldorf
- Katholische Kindertageseinrichtung „Sankt Anna“, Hangelar

gegründet.

Ziel des Runden Tisches Kindertagespflege war es, gemeinsame verbindliche Qualitätsstrukturen für das Produkt Kindertagespflege zu entwickeln.

### Gesetzeslage

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen und ist vorrangig für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren vorgesehen.

Sie hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 3 KiBiz) und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Ziel ist, den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege in NRW voranzutreiben und als zusätzliches Betreuungsangebot neben den Kindertageseinrichtungen zu platzieren.

### Aufbau des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege

Leitgedanke im Arbeitsprozess war es, neben der Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards, Qualitätsmerkmale für die jeweiligen Angebote der Kindertagespflege zu entwickeln, die ein für Tagespflegepersonen und Eltern vertrauensvolles, transparentes System ermöglicht.

Basierend auf den vielfältigen Angeboten und Erfahrungswerten der einzelnen Teilnehmergruppen des Runden Tisches Kindertagespflege wurden unter Berücksichtigung des Nutzens und der Erwartungen der Kunden (Eltern, Kinder, Tagespflegepersonen) Qualitätsstandards und Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierung und Organisation entwickelt.

Neben Angeboten zur Überprüfung der fachlichen, persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson wurden parallel auch die Schritte der Eignungsüberprüfung und die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle festgelegt. Dabei orientierten sich die Teilnehmer des Runden Tisches neben dem eigenen Fachwissen an den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen anderer Städte.

Zum Abschluss des Konzeptes sind neben Visionen (z. B. Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege, Aufbau eines Vertretungsnetzwerkes) zum weiteren qualitativen Ausbau der Kindertagespflege Erwartungen an zukünftige Kooperationspartner im Rahmen der Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Familien definiert.

## Ausblick

Der Arbeitsauftrag des Runden Tisches „Erstellung eines Qualitätskonzepts Kindertagespflege“ wurde erfolgreich abgeschlossen.

Das Qualitätskonzept Kindertagespflege bildet somit die Grundlage im Rahmen des weiteren Ausbaus der Kindertagespflege in Sankt Augustin.

Auf diesem Weg ist die weitere Entwicklung und ständige Überprüfung der konzeptionellen Arbeit von ganz wesentlicher Bedeutung.

Zukünftig sind regelmäßige Qualitätsklausuren mit den Teilnehmern des Runden Tisches Kindertagespflege zur Überprüfung des Qualitätskonzeptes geplant.

Am 27.09.2006 hat der Jugendhilfeausschluss im Hinblick auf die Gewährleistung der subsidiären Grundausrichtung des SGB VIII gem. §§ 3 und 4 beschlossen, die freien Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung des Netzwerkes Kindertagespflege zu beteiligen (DS-Nr. 06/0360). Da durch die Vorhaltung von derzeit 75 Plätzen in Kindertagespflege die empfohlene Richtzahl des DJI (Deutsches Jugendinstitut) von 40 Tagespflegeverhältnissen auf eine sozialpädagogische Fachkraft deutlich überschritten ist, kann diese Beteiligung umgesetzt werden.

Derzeit finden hierzu Kooperationsgespräche mit den am Runden Tisch Kindertagespflege involvierten freien Trägern statt. Die Verwaltung geht davon aus, dass in der Sitzung des JHA am 22.10.2008 ein mit den beteiligten Trägern abgestimmter Vorschlag vorliegt. Die entsprechende Leistungsvereinbarung sowie die finanziellen Auswirkungen können dann in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## Problembeschreibung im Hinblick auf den Ausbau der Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 17.12.2007 für die Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.01.2009 eine neue steuerliche Behandlung der Fördergelder verfügt.

Bis zum 31.12.2008 sind die laufenden Geldleistungen (Erstattung des Sachaufwands und Anerkennung der Förderleistung; § 23 SGB VIII), die eine Tagespflegeperson für die Ausübung ihrer Tätigkeit seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erhält, steuerfrei.

Ab 01.01.2009 sind diese Geldleistungen als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Auch die Zuschüsse seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zur hälftigen Übernahme einer angemessenen Alterssicherung (mtl. 39 Euro) und für Beiträge zur Unfallversicherung (jährlich 80 Euro) zählt zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Aufgrund einer Einnahme-/Überschussberechnung wird nach Abzug der tatsächlichen Kosten oder der Betriebskostenpauschale (300 Euro pro Kind) das zu versteuernde Einkommen ermittelt. Die Betriebskostenpauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag.

Die steuerliche Neubehandlung der Kindertagespflege hat zur Folge, dass in vielen Fällen seitens der Tagespflegepersonen zukünftig Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagespflege hat diese Neuerung erhebliche Auswirkungen.

Schon jetzt besteht eine große Diskrepanz zwischen steigenden Anforderungen an die Tagespflegepersonen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit in Kindertagespflege und der geringen Entlohnung ihrer Tätigkeit (Fördersatz 2,50 Euro pro Stunde). Es ist damit zu rechnen, dass mit Einführung der Besteuerung der öffentlichen Gelder

- Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben oder
- Tagespflegeplätze in Tagespflegestellen abgebaut werden (müssen);
- Die Neugewinnung von qualifizierten Tagespflegepersonen sich immer schwieriger gestalten wird;
- Tagespflegepersonen ihre Plätze auf dem privaten Betreuungsmarkt anbieten, um dadurch wesentlich höhere Stundensätze erzielen zu können.

Bereits heute führen vereinzelt finanzielle Gründe dazu, dass eine Anmeldung in Kindertagespflege seitens der betroffenen Familien abgesagt bzw. nicht vorgenommen wird, da die Betreuungskosten von den betroffenen Eltern nicht finanzierbar sind (z. B. bei alleinerziehenden Elternteilen, bei Familien, welche die Bedarfskriterien im Rahmen der öffentlichen Förderung nicht erfüllen und die Kosten zu 100 % selbst tragen müssen).

Dies hat zur Folge, dass der politisch gewollte Ausbau der Betreuung unter 3 Jahren sich sowohl quantitativ als auch qualitativ deutlich verschlechtern könnte, wenn nicht über eine mögliche Verbesserung der kommunalen Rahmenbedingungen nachgedacht würde.

Aus diesem Grund empfiehlt der Runde Tisch Kindertagespflege nach Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und der Entscheidung über die Umsetzung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der Fördergelder, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu prüfen.

Die Verwaltung greift in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Runden Tisches Kindertagespflege auf und wird die bestehenden Richtlinien mit der Zielsetzung überarbeiten, sowohl eine angemessene Anpassung im Rahmen der finanziellen Förderung vorzunehmen als auch über die Einführung einer finanziellen Förderung für Randzeiten (unter 15 Stunden) zu prüfen, um diese für Tagespflegepersonen attraktiver zu machen.

Die überarbeiteten Richtlinien und eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen sollen dem Jugendhilfeausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ziel ist es, den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege in Sankt Augustin sicherzustellen.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €  
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.